

**Psychiatrische Kritik des amtlichen Entwurfes eines
allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches
vom Jahre 1925.**

Von

Dr. Heinrich Herschmann,

Privatdozent an der Universität Wien.

(Eingegangen am 12. Dezember 1925.)

Die weit zurückreichenden Bestrebungen auf dem Gebiete einer Reform des deutschen Strafgesetzes fanden in dem von der deutschen Reichsregierung im Jahre 1919 veröffentlichten Entwurf einen vorläufigen Abschluß. Wie vorauszusehen war, führte diese Publikation eine sehr lebhafte Diskussion der wissenschaftlichen Kreise über die zahlreichen und keineswegs nur für den Juristen interessanten Probleme des Strafrechtes herbei. Nunmehr, nachdem der wissenschaftlichen Publizistik ausreichend Zeit geboten war, um zu dem Strafgesetzentwurf Stellung zu nehmen, liegt der endgültige, für die Beratung in den gesetzgebenden Körperschaften bestimmte Vorschlag der deutschen Reichsregierung vor. Der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1925 kann demnach als Antwort des Reichsjustizamtes auf die zahlreichen kritischen Arbeiten und Abänderungsvorschläge aufgefaßt werden. Für die österreichische Öffentlichkeit besitzt dieser Entwurf die größte Bedeutung, da doch hierzulande die Bestrebungen der maßgebendsten wissenschaftlichen Kreise auf eine möglichst im Zeichen der Rechtsangleichung sich vollziehende Reform des österreichischen Strafgesetzes abzielen.

Im Hinblick darauf, daß ich mich in mehreren Arbeiten mit den Fragen der Strafrechtsreform, soweit sie für den Psychiater von Interesse sind, befaßt und selbst eine Reihe von Abänderungsvorschlägen gemacht habe, die ich zu meiner Genugtuung da und dort auch angenommen sehe, möchte ich auch zu dem jetzt veröffentlichten Entwurf kurz Stellung nehmen.

I. Fehlende und verminderte Zurechnungsfähigkeit.

In der für den Psychiater wohl wesentlichsten Frage, in der Frage des Unzurechnungsfähigkeitsparagraphen¹⁾, ist durch die Annahme der

¹⁾ § 17. Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistes-

sog. *Aschaffenburgschen* Formel jene Lösung herbeigeführt worden, die von den Ärzten stets als die beste bezeichnet wurde. Dadurch, daß die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit nunmehr immer in bezug auf die konkrete Straftat wird erfolgen müssen, liegt wohl ein außerordentlicher Fortschritt; nur so ist eine gerechte forensische Beurteilung der Trunkenheitsdelikte, des Schwachsins und der Triebhandlungen möglich. Die Einwände, die *Türkel* dagegen vorgebracht hat, habe ich seinerzeit schon ausführlich besprochen und, wie ich glauben möchte, hinlänglich widerlegt¹⁾. Wesentlicher scheint mir, daß es nach dem nunmehrigen deutschen Strafgesetzentwurf nicht wie in den früheren Entwürfen auf die mangelnde Einsicht in das „Ungesetzliche“ der Tat, sondern auf die mangelnde Einsicht in das „Unerlaubte“ der Tat anzukommen hat. Obwohl *Aschaffenburg* selbst und in Österreich *Kadecka* für die Beibehaltung der ursprünglichen Fassung (Einsicht in das „Ungesetzliche“ der Tat) eingetreten sind, glaube ich, der jetzigen Fassung, die sich dem österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912, der von mangelnder Einsicht in das „Unrechtmäßige“ der Tat sprach, nähert, den Vorzug geben zu sollen. Zur Begründung dieser Ansicht habe ich in meinen früheren Arbeiten ausgeführt, daß die mangelnde Einsicht in das „Ungesetzliche“ der Tat schon deshalb kein Kriterium der Unzurechnungsfähigkeit bilden könne, weil man sonst implizite behaupten würde, daß der Zurechnungsfähige diese Einsicht besitzt, was aber keineswegs immer der Fall ist, weshalb auch der juristische Grundsatz gilt, daß Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Strafe schützt. Bei Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit kommt es nicht auf die Einsicht in das „Ungesetzliche“ der Tat, sondern auf die Erkenntnis ihres ethischen Unwertes an. Die eben erschienene Begründung des letzten Entwurfes schließt sich dieser Argumentation an.

Nicht berücksichtigt wurde ein sehr erheblicher Einwand *Wagner-Jaureggs*, der darauf aufmerksam gemacht hat, daß man gerade bei den schwersten Verbrechern, eben bei jenen Menschen, die man seit *Lombroso* als „geborene Verbrecher“ zu bezeichnen pflegt, die Frage, ob sie die Fähigkeit besaßen, gemäß ihrer Einsicht in das „Unrechtmäßige“ ihrer Tat zu handeln, stets wird verneinen müssen, da sie durch ihren ganzen Lebenslauf ihre Unfähigkeit hierzu bewiesen haben. Hier mit einem Freispruche vorzugehen, ist aber vom kriminalpolitischen Standpunkte aus ein Ding der Unmöglichkeit. Aus diesem

schwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72). Dies gilt nicht bei Bewußtseinstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

¹⁾ Jahrb. f. Psychiatrie u. Neurol. 41.

Gründe wäre nach dem Vorschlage von *Wagner-Jauregg* eine Sonderbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die besagen müßte, daß krankhafte Neigungen zur Begehung der Tat für sich allein nicht entschuldigen. Eine Bestimmung dieses Inhaltes fand sich im österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1906 vor. Es ist jedenfalls einfacher, eine solche Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, als sich im Einzelfalle mit der Verteidigung darüber auseinanderzusetzen, ob es eine ausschließlich in moralischen Defekten sich äußernde Form geistiger Erkrankung gebe, zumal darüber auch die Meinungen der Sachverständigen geteilt sind.

An mehreren Stellen meiner früheren Arbeiten habe ich die Ansicht vertreten, daß ich den auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Standpunkt, daß ein Freispruch nur aus psychopathologischen, nicht aber aus psychologischen Gründen erfolgen kann, für unrichtig halte. Unter Hinweis auf die Judikatur der Schwurgerichte habe ich gezeigt, daß es dem allgemeinen Rechtsgefühl nicht entspricht, wenn die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit auf die Fälle einer *krankhaften* Störung der Geistestätigkeit beschränkt bleibt. Ich habe auch darauf hingewiesen, daß eine Erweiterung der richterlichen Kompetenz nach dieser Richtung hin außerordentlich im Interesse der Psychiater selbst gelegen wäre. Solange die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit auf die Fälle *krankhafter* Störung der Geistestätigkeit beschränkt bleibt, bedeutet die Ausschließung einer solchen Störung den Schulterspruch und belastet so den Psychiater, der in seinem Gutachten die Geisteskrankheit ausschloß und damit den Schulterspruch herbeiführte, mit dem Odium des volksfremden Urteils vor der Öffentlichkeit.

Durch die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit trägt der Entwurf einer Forderung Rechnung, die von den Kriminelisten einstimmig erhoben wurde. Dagegen besteht keine Übereinstimmung in der Frage, ob die Milderung der Strafe bei verminderter Zurechnungsfähigkeit fakultativ oder obligatorisch erfolgen soll. Der Entwurf schließt sich der letzteren Meinung an, womit er folgerichtig handelt, da er ja auf dem Schuldprinzip fußt; die Bedenken, die gegen eine zwangsmäßige Milderung der Strafe von verschiedenen Seiten, so erst kürzlich von *G. Straßmann*¹⁾ vorgebracht wurden, sind gegenstandslos, da bei den wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder Bestraften nach Vollzug der Strafe sichernde Maßnahmen zulässig sind. Auf eine komplizierte Definition der verminderten Zurechnungsfähigkeit verzichtet der Entwurf und begnügt sich mit einer lediglich den praktischen Gesichtspunkten Rechnung tragenden Erklärung. Mit Recht aber sagt *G. Straßmann*, daß es in der Praxis Schwierigkeiten machen wird, wer unter dem großen Haufen der kriminellen Psychopathen als

¹⁾ Klin. Wochenschr. Jg. 4, Nr. 15.

vermindert zurechnungsfähig anzusehen ist. Auch ich habe darauf hingewiesen¹⁾, daß der Begriff der psychopathischen Minderwertigkeit namentlich in forensischer Beziehung dringend einer Revision und Begrenzung bedarf. Die Feststellung, daß der Täter „psychopathisch minderwertig“ sei, ist, wenigstens in Wien, nahezu in jedem psychiatrischen Gutachten zu lesen. Daß Mörder, Brandstifter und Sittlichkeitsverbrecher in psychologischer Hinsicht Aberrationen vom Durchschnittstypus darstellen, ist ja tatsächlich selbstverständlich, und das Gegenteil wäre für die Gesellschaft sehr traurig. Es würde aber kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, wollte man alle Kapitalverbrecher aus diesem Grunde für vermindert zurechnungsfähig erklären. Es wird also jedenfalls nur ein viel geringerer Teil der Angeklagten für vermindert zurechnungsfähig erklärt werden dürfen; für diese Kategorie allerdings wäre nicht allein eine zeitliche Herabsetzung der Strafe, sondern auch der Strafvollzug in eigenen Abteilungen und unter Bedachtnahme auf die psychische Eigenart derartiger Verurteilter notwendig. Diese Frage gehört jedoch nicht mehr in das Strafgesetz, sondern in das angekündigte Strafvollzugsgesetz.

Eine wichtige Änderung in der Unzurechnungsfähigkeitsfrage gegenüber dem geltenden Recht bringt noch der § 27 des Entwurfes²⁾. Bis her mußte der geistesgesunde Gehilfe eines geisteskranken Verbrechers freigesprochen werden, wenn bei dem Haupttäter Unzurechnungsfähigkeit angenommen worden war. Damit räumt der Entwurf nun endlich auf.

II. Mißbrauch von Rauschgiften.

Gegenüber dem geltenden Recht, aber auch gegenüber den früheren Entwürfen bedeutet die Einführung des § 335³⁾ einen sehr wesentlichen Fortschritt. Während derzeit nach deutschem Recht Delikte, die im Zustand der Volltrunkenheit augseföhrt wurden, nicht verfolgt werden können, was dem allgemeinen Rechtsgefühl gewiß nicht entsprechend ist, kann nunmehr in solchen Fällen eine angemessene Strafe verhängt

¹⁾ Wien. Klin. Wochenschr. 1925, Nr. 25/26.

²⁾ § 27. Die Strafbarkeit des Anstifters und des Gehilfen ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der die Tat ausführte.

³⁾ § 335. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauscheinende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.

werden. Die in den früheren Entwürfen für Volltrunkenheit vorgesehene Höchststrafe war nicht ausreichend, worauf ich seinerzeit unter Zustimmung von *Ebermayer*¹⁾ hingewiesen habe.

Hat die selbstverschuldete Trunkenheit keine *volle* Berauschtung des Täters herbeigeführt, so bildet sie keinen Strafmilderungsgrund. Diese Bestimmung wird im Verein mit dem § 335 einen wirksamen Schutz der Bevölkerung gegenüber den Alkoholverbrechern ermöglichen. Außerdem sieht der Entwurf als sichernde Maßnahmen bei trunksüchtigen Verbrechern noch die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt, das Wirtshausverbot und die Schutzaufsicht vor; davon soll später im Zusammenhang mit den anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung gesprochen werden.

Neu ist das von mir in den früheren Entwürfen vermißte Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Jugendliche oder Betrunkene (§ 358), ferner das im Hinblick auf die außerordentliche Zunahme der Morphium- und Cocainseuche sehr zeitgemäße Verbot des § 341²⁾.

Wie in den früheren Entwürfen, so muß ich auch diesmal eine dem § 361, Abs. 5 des geltenden deutschen Strafgesetzes entsprechende Bestimmung vermissen; nach dieser Bestimmung wird derjenige gestraft, der sich dem Spiel, *Trunk* oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem oder seiner Familie Unterhalt durch Vermittlung der Behörden fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Der Entwurf straft im § 282 nur die *böswillige* Verletzung der Unterhaltpflicht; das Kriterium der Böswilligkeit liegt aber, wie ich seinerzeit ausgeführt habe, bei den meisten Trinkern, die ihr Einkommen versauen und ihre Familie hungern lassen, nicht vor, weshalb der Fortfall einer den § 361, Abs. 5 entsprechenden Bestimmung bedauerlich ist.

III. Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Die bessernden und sichernden Maßnahmen, die der 7. Abschnitt des Entwurfes aufzählt, verdanken ihre Entstehung Anregungen, die besonders von psychiatrischer Seite herrühren; sie beruhen auf der Erkenntnis, daß ein ausschließlich auf dem Schuldprinzip beruhendes Strafgesetz die Gesellschaft vor bestimmten Verbrechergruppen nicht ausreichend schützt. Genau betrachtet dienen die hohen Strafen, die das geltende Gesetz beim Rückfall, besonders beim Gewohnheitsdiebstahl und Gewohnheitsbetrug androht, mehr dem Sicherungs- als dem Strafzweck. Auch sonst ist die Grenze zwischen den „Strafen“ und

¹⁾ Dtsch. med. Wochenschr. 1923, S. 62.

²⁾ § 341. Wer unbefugt einem andern Opium, Morphium, Cocain oder ähnliche berauschende oder betäubende Gifte überläßt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

den „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ nirgends eine scharfe. So wie jede längere Strafe zugleich den Sicherungszweck erfüllt, werden umgekehrt die im Entwurf aufgezählten Maßregeln der Besserung und Sicherung auch dem Abschreckungszweck dienen und daher nicht bloß den Verbrechern, sondern der Öffentlichkeit überhaupt als Strafmaßnahmen imponieren. Da es, schon im Hinblick auf die Gleichheit oder doch weitgehende Ähnlichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel, eine deutliche Grenze zwischen den Strafen und den sichernden Maßnahmen nicht gibt, kann auch ein Strafgesetz, welches das Schuldprinzip ablehnt und sich nur auf das Prinzip der sozialen Verantwortlichkeit gründet — als Beispiel diene hier der italienische Strafgesetzentwurf —, an den bestehenden Zuständen praktisch nichts ändern; da Art und Maß der Repression der psychischen Individualität des Täters angepaßt sein müssen, so entstehen im italienischen Strafgesetzentwurf, wenn auch unter anderem Namen, dieselben Anstalsttypen. Es kommt aber nicht darauf an, welchen Namen die Anstalten tragen, sondern auf das, was sich innerhalb ihrer Mauern abspielt. Alle Kriminalisten stimmen deshalb darin überein, daß die Reform des Strafvollzuges mindestens so wichtig ist wie die des Strafgesetzes. Der vorliegende Entwurf enthält im Gegensatze zu seinen Vorläufern über den Strafvollzug keine Bestimmungen, sondern kündigt das bevorstehende Erscheinen eines eigenen Strafvollzugsgesetzes an; diesem Gesetz blicken wir mit begreiflicher Spannung entgegen.

Es ist für einen überzeugten Deterministen — und das sind wohl die Ärzte in ihrer überwiegenden Mehrzahl — ein unangenehmer Gedanke, daß unser Strafgesetz auf der Annahme einer Freiheit des menschlichen Willens, somit auf einer Fiktion beruht. Praktisch aber würde die Einführung des deterministischen Prinzips in das Strafrecht keinen Gewinn bedeuten; außerdem liegen dagegen auch kriminalpolitische Bedenken vor. Denn ein auf deterministischer Grundlage aufgebautes Strafgesetz wird schon dadurch, daß es dem überwiegenden Teile der Bevölkerung, der indeterministisch denkt, fremd bleiben muß, an Wirksamkeit verlieren, und die gesetzliche Anerkennung des Satzes, daß jedermann, so handelt, wie er handeln mußte, bedeutet in kriminalpolitischer Hinsicht ein nicht unbedenkliches Experiment. Wie schwer es Gebildeten, ja selbst Gelehrten fällt, verbrecherische Handlungen im deterministischen Sinne zu beurteilen, wenn ihre eigenen Interessen durch das Verbrechen verletzt wurden, ist allgemein bekannt. Auch aus der wissenschaftlichen Literatur könnte ich Beispiele dafür anführen, wie schwierig es ist, den deterministischen Standpunkt nicht zu verlassen. Autoren, die sich ausdrücklich zum deterministischen Prinzip bekennen, verleugnen dieses, wenn sie in Affekt geraten, und verlangen dann Maßnahmen, die sich vom deterministischen Stand-

punkte aus keineswegs rechtfertigen lassen. Diese Erwägungen dürften die Verfasser des vorliegenden Strafgesetzentwurfes bestimmt haben, einstweilen wenigstens, noch am Schuldprinzip festzuhalten.

Der Entwurf sieht mehrere Formen der Detention vor. Die wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen oder wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder Bestraften können, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert, in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden; für die wegen Trunksucht oder wegen eines in angetrunkenem Zustand begangenen Verbrechens Verurteilten kommt nach verbüßter Strafe die Trinkerheilanstalt in Betracht; für rückfällige Verbrecher ist die Sicherungsverwahrung vorgesehen. Dazu kommt noch nach § 383 das Arbeitshaus für Bettler, Vagabunden, Arbeitsscheue und Liederliche. Wir begegnen also der gleichen Vielzahl von Sicherungsanstalten wie in den früheren Entwürfen. Es wurde schon seinerseit von *Raimann*¹⁾ und später von mir darauf hingewiesen, daß es nicht so vieler Anstaltstypen bedarf, da sie fast alle — psychiatrisch gesprochen — zur Aufnahme der gleichen Kategorie von Individuen bestimmt sind. Man könnte praktisch mit 2 Sicherungsanstalten auskommen, mit der Kriminalirrenanstalt und einer Detentionsanstalt für alle übrigen Kategorien. Völlig unannehmbar ist für den Psychiater die Bestimmung des § 43, der zufolge die vermindert Zurechnungsfähigen nach Verbüßung ihrer Strafe in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten untergebracht werden sollen. Gegen diese Absicht wurde von psychiatrischer Seite wiederholt Stellung genommen, wie sich nunmehr zeigt, wieder ohne Erfolg. Ich habe dem wohl von allen Psychiatern in dieser Frage vertretenen Standpunkt seinerzeit Ausdruck verliehen und setze meine damaligen Ausführungen nochmals im Wortlaut hierher²⁾: „Gegen die Absicht, die vermindert Zurechnungsfähigen den Irrenanstalten aufzuhalsen, wurde von berufener psychiatrischer Seite schon unzähligemal Sturm gelaufen; der österreichische Gegenentwurf zeigt, daß die Juristen in diesem Punkte eigentlich unbelehrbar sind. In erster Reihe müssen doch schließlich die Psychiater zu beurteilen vermögen, wer sich für die Aufnahme in die Irrenanstalt eignet. Alle Psychiater stimmen aber darin über ein, daß zumindest die weitaus große Mehrzahl der vermindert Zurechnungsfähigen nicht in den Rahmen der modernen, alle Zwangsmittel nach Tunlichkeit vermeidenden Irrenanstalt paßt. Die Mehrzahl der vermindert Zurechnungsfähigen sind dissoziale Verbrechernaturen, bei welchen durch ärztliche Maßnahmen nicht das geringste ausgerichtet werden kann. Kommen solche Leute in die Irrenanstalt, und heute ist dies ja leider sehr oft der Fall, so sind sie eine Qual für

¹⁾ *Allg. österr. Gerichtszeitg.* 1911, Nr. 17.

²⁾ *Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie* 79, 1922.

die Ärzte und das Pflegepersonal, welchen es, da es sich ja um eine Heilanstalt und nicht um eine Strafanstalt handelt, an den hier dringend notwendigen Disziplinarmitteln mangelt, und außerdem beunruhigen sie durch ihre Reizbarkeit, Streitsucht und sonstigen kriminellen Eigenschaften die übrigen Pfleglinge, so daß die Behandlungsresultate der Anstalt durch ihre Anwesenheit gefährdet werden.“

Die im § 42 aufgezählten Anstalten und auch das Arbeitshaus werden von den beiden ihnen zugedachten Aufgaben, Besserung und Sicherung, wohl nur die letztere erfüllen können. Hinsichtlich der im Entwurf als Trinkerheilstätte bezeichneten Anstalten hat *Wagner-Jauregg*¹⁾ seinerzeit dargetan, daß derartige Anstalten, die zur *zwangswise*n Internierung von Trinkern bestimmt sind, nicht auf den Namen von Heilstätten Anspruch erheben können und auch nicht die Aufgabe von Heilstätten erfüllen, sondern daß derartige Anstalten ihrem Wesen nach als Detentionsanstalten aufgefaßt werden müssen. Auch die anderen hier in Betracht kommenden Anstalten werden im wesentlichen nur als Detentionsanstalten anzusehen sein, da eine Besserung nach der übereinstimmenden Ansicht aller Sachverständigen, wenn überhaupt, so bloß bei jugendlichen Kriminellen möglich ist. Demnach stellen, darüber kann kein Zweifel bestehen, die Vorschläge des Entwurfes gegenüber dem geltenden Recht eine Verschärfung der gegen besonders gemeingefährliche Verbrecher anzuwendenden Maßregeln dar. Diese Verschärfung ist der Ausdruck des von den meisten Kriminalisten gebilligten Grundsatzes, bei Bemessung der Strafe mehr als bisher auf den Schutz der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Daß es sich dabei nicht um einen Rückfall in die Grausamkeit früherer Zeiten handelt, geht aus den Bestimmungen der §§ 35, 36, 37 und 75 hervor. Wenn die begründete Erwartung besteht, daß die Hoffnung auf den Erlaß der Strafe den Täter von weiteren Straftaten abhalten wird, dann ist bedingter Erlaß der ganzen Strafe oder eines Teiles der Strafe zulässig; in besonders leichten Fällen kann von der Verhängung einer Strafe überhaupt Abstand genommen werden.

Es war zu hoffen, daß der Entwurf die Einführung der bedingten Verurteilung bringen werde. Statt dessen bleibt es beim bedingten Straferlaß, der mit der bedingten Verurteilung nicht identisch ist; denn der bedingt Verurteilte bleibt im Besitze seiner Unbescholtenheit und verliert diese nur im Falle späterer Rückfälligkeit, während beim bedingten Straferlaß der Verurteilte die Unbescholtenheit unter allen Umständen verliert und nur Erlaß des Strafvollzuges im Falle guten

¹⁾ Referat über die an den obersten Sanitätsrat gestellten Fragen, betreffend die Schaffung eines Reichsgesetzes, wodurch die Errichtung von Trinkerasylen mit zwangswiseiner Internierung von Trunksüchtigen ermöglicht würde. Wien. Hof- und Staatsdruckerei 1889.

Verhaltens erhoffen kann. Welchen Wert jedoch der Besitz der Unbescholtenseit für den weiteren Lebenskampf des erstmals Gestrauchelten besitzt, muß nicht erst auseinandergesetzt werden. Die Einführung der echten bedingten Verurteilung wäre somit vom kriminalpolitischen Standpunkte aus ein Fortschritt.

Die bedingte Verurteilung ist eine Besserungsmaßregel allerersten Ranges. An dieser optimistischen Beurteilung kann auch nichts geändert werden durch den von den Gegnern häufig vorgebrachten Hinweis auf die große Zahl der Fälle, in denen sich die Notwendigkeit eines Widerrufes des bedingten Straferlasses ergibt. Gewiß ist die Zahl der Fälle, in denen der bedingt Verurteilte später rückfällig wird, eine große; doch sollten diejenigen, die das immer wieder in nicht mißverstehender Tendenz vorbringen, hinzufügen, daß auch durch die Verbüßung der Strafe die Gefahr des Rückfalles keineswegs gebannt, sondern ganz im Gegenteil noch erhöht wird. Es ist eine leider feststehende Tatsache, daß die gegenwärtige Form des Strafvollzuges nicht geeignet ist, die Gefangenen zu bessern; es ist allgemein bekannt, daß eine große Anzahl von Verbrechen ihre Entstehung Verabredungen verdanken, die im Gefängnis stattgefunden haben. So wie die Strafe heute beschaffen ist, kann man ohne Übertreibung sagen, daß sie vielfach den letzten Rest von Ethik zerstört. Wer eine Strafhaft verbüßt, ohne rückfällig zu werden, der wäre es auch ohne Verbüßung der Strafe nicht geworden, der brauchte nicht erst „gebessert“ zu werden, bei dem hätte auch eine bedingte Verurteilung genügt. So mancher aber hätte noch gerettet werden können, wenn ihm die Wohltat der bedingten Verurteilung zuteil geworden wäre, wenn er nicht von Gesetzes wegen gezwungen worden wäre, Wochen oder Monate in der Gesellschaft von Verbrechern zu verbringen. Von der Strafe ist ein bessernernder Einfluß überhaupt nur dann zu erwarten, wenn sie in Einzelhaft verbüßt wird. Durch die Gemeinschaftshaft wird der letzte Rest von Ehrgefühl vernichtet. Man zwingt den Gefangenen, in einer Gesellschaft zu leben, in der die erlittene Verurteilung nicht als Makel empfunden wird; seine neue Umgebung lehrt ihn rasch, das Gefühl der Entehrung, das er im Augenblicke des Urteils noch empfunden haben mag, zu überwinden und zu vergessen. Bald gewöhnt er sich, in der Strafe nur mehr ein Risiko seines Berufes zu erblicken, und wie rasch man gegen die Gefahren seines Berufes abstumpft, ist bekannt.

Es würde angezeigter sein, wenn man, ähnlich wie dies mit den Kranken geschieht, die man in heilbare und unheilbare einteilt und je nachdem verschiedenen Anstalten zuweist, auch bei den Verbrechern schon im Augenblicke der Verurteilung zwischen Besserungsfähigen und Unverbesserlichen unterscheide. Bloß die ersten sollten — und zwar grundsätzlich nur in Einzelhaft — den Strafanstalten übergeben

werden, welche, dem Hauptzweck der modernen Strafe entsprechend, die Bezeichnung „Besserungsanstalt“ zu führen hätten; bei den Unverbesserlichen dagegen ist jede Form der Strafe zwecklos, hier ist nur die Sicherungsverwahrung am Platze, die demnach nicht *nach* der Strafe, sondern *statt* der Strafe einzutreten hätte. Durch diese Art der Behandlung der Rechtsbrecher würde der Besserungs- und Sicherungszweck erreicht werden, ohne daß gegenüber der bisherigen Form der Strafhaft eine Verringerung der abschreckenden Wirkung der Strafe befürchtet werden müßte. Im Gegenteil: durch die Einzelhaft würde nur ein größerer Ernst in den Strafvollzug gebracht werden. Da die Einzelhaft eine Verschärfung der Strafe und vielleicht — darüber gehen ja die Meinungen der Autoren allerdings auseinander — auch eine erhöhte gesundheitliche Gefahr für den Gefangenen bedeutet, müßte eine entsprechende Herabsetzung der Strafmaße eintreten; dadurch würden auch die größeren Ausgaben, welche die Einzelhaft erfordert, wieder verringert werden.

Es würden sich demnach folgende Forderungen ergeben: 1. Einführung der echten bedingten Verurteilung in das Strafgesetz und ausgiebiger Gebrauch von dieser Institution. Hierbei müßte auch die bedingt verhängte Strafe von entsprechend langer Dauer sein, da sie, wie auch *Gleispach*¹⁾ hervorhebt, sonst keine spezialpräventive Wirkung auszuüben vermag; 2. Scheidung der Verbrecher nach dem Kriterium ihrer Besserungsfähigkeit und gesonderte Unterbringung der Besserungsfähigen und der Unverbesserlichen; 3. grundsätzliche Einführung der Einzelhaft bei den Besserungsfähigen mit der Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung gegen Bewährungsfrist bei guter Führung in der Haft; 4. Sicherungsverwahrung mit unbestimmter Dauer bei den unverbesserlichen Verbrechern, ferner bei den kriminellen Trinkern und den Arbeitsscheuen; 5. Internierung der wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen (nicht aber der für vermindert zurechnungsfähig erklären kriminellen Psychopathen!) in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt, wenn diese Maßregel im Hinblick auf den Geisteszustand der Freigesprochenen im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint. Über die Frage der Entlassung hätte, wie dies im vorliegenden Entwurf bestimmt wird, das Gericht, welches die Anhaltung beschloß, zu entscheiden. Der Vorschlag der früheren Entwürfe, welche das Entlassungsrecht der Polizeibehörde übertragen wollten, ist seinerzeit von mir — und wie ich glaube mit Recht — abgelehnt worden. Auch *Ebermayer*²⁾ hat mir diesbezüglich zugestimmt. Vollkommen verfehlt wäre es, das Entlassungsrecht den Anstaltsleitungen zu übertragen, denen in dieser Frage nur ein Votum consultativum zustehen darf. Da die Anstaltsleitungen gegenwärtig das Entlassungsrecht besitzen, ergibt

¹⁾ Rede, gehalten anlässlich der Eröffnung des Wiener kriminolog. Univ.-Inst..

²⁾ l. c.

sich derzeit in der Praxis — leider nicht zu selten — der Fall, daß der Täter erst wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen, hernach aber in ganz kurzer Zeit von der Anstaltsleitung als nicht geisteskrank oder nicht anstaltsbedürftig entlassen wird. Durch derartige Fälle wird nicht nur die öffentliche Sicherheit gefährdet, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung zur Strafrechtspflege untergraben. 6. Da die kriminellen Psychopathen für den gewöhnlichen Strafvollzug ungeeignet sind, wären die für vermindert zurechnungsfähig Erklärten in eigenen Strafanstalten unterzubringen. Ihrer psychologischen Eigenart wäre weniger durch Verminderung der Strafdauer als vielmehr durch Änderung des Strafvollzuges Rechnung zu tragen. Bei erwiesener Unverbesserlichkeit hätte an Stelle der Strafe Sicherungsverwahrung zu treten. Keinesfalls dürften diese kriminellen Psychopathen den Irrenanstalten aufgehalst werden.

Die Tatsache, daß die Verfasser des vorliegenden Strafgesetzentwurfes den Maßregeln der Besserung und Sicherung einen eigenen Abschnitt gewidmet haben, läßt auf eine besondere Hochhaltung der Besserungs- und Sicherungszwecke der Strafe schließen. Es erscheint daher befremdlich, daß die kurzen Freiheitsstrafen, welche weder zu bessern noch zu sichern vermögen, beibehalten worden sind, zumal auch der abschreckende Wert der kurzen Freiheitsstrafen ein recht problematischer ist. Gegen die kurzen Strafen wurde bekanntlich von berufenster Seite, so von *Liszt* und später auch von *Aschaffenburg*¹⁾ Stellung genommen. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die kurzen Freiheitsstrafen in kriminalpolitischer Hinsicht geradezu schädlich sind. Denn den Fällen, wo die Erinnerung an die verbüßte kurze Freiheitsstrafe eine eindringliche Warnung für das fernere Leben bedeutet, stehen zahlreiche andere Fälle gegenüber, wo die kurze Strafe nichts anderes bewirkt, als daß durch sie die instinktive Scheu, die der Unbescholtene vor dem Gefängnis hat, verloren geht; es findet durch sie förmlich eine Gewöhnung an das Gefängnis statt. Auch vom Standpunkte der Generalprävention aus sind die kurzen Freiheitsstrafen verfehlt. *Aschaffenburg* hat darauf hingewiesen, daß die ungezählten kleinen Strafen, die alljährlich über viele Tausende von bis dahin unbescholteten Menschen verhängt werden, dem Ernst der Strafe Abbruch tun und die Scheu vor dem Gefängnisse und vor der Strafe im Volke er töten müssen. Er schlägt daher vor, die kurzen Freiheitsstrafen durch andere, geeignete Maßnahmen zu ersetzen; als solche nennt er vornehmlich die Verpflichtung, den angerichteten Schaden durch Arbeit wieder gut zu machen, weiter die Auferlegung von Gemeinde- und anderen öffentlichen Lasten.

Die Wirksamkeit des im § 52 vorgesehenen Wirtshausverbotes habe

¹⁾ Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg: Carl Winter 1903.

ich schon bei Besprechung der früheren Entwürfe sehr skeptisch urteilt. Seither hat mir *Ebermayer*¹⁾ zugestimmt, und auch *Schultze*²⁾ hat sich in diesem Sinne geäußert. Es mag ja sein, daß das Verbot auf dem Lande und in kleinen Städten einigen Nutzen stiften kann; dagegen ist seine Durchführung in größeren Orten gar nicht zu kontrollieren. Wie nun *Schultze* sehr treffend hervorhebt, schadet nichts der Autorität des Staates mehr als Verbote, deren Nichtbefolgung in den meisten Fällen straflos bleiben wird und muß.

Will man die Alkoholverbrechen wirklich bekämpfen, dann muß man an Stelle solcher Mittelchen zu wirksameren Mitteln greifen. Als solche kommen in Betracht: Ausgiebige Besteuerung der Spirituosen, womit nach *Krabbes*³⁾ Mitteilung in Dänemark bereits sehr gute Erfahrungen gemacht wurden, entsprechende gesetzliche Beschränkung des Höchstgehaltes an Alkohol in den geistigen Getränken, Verbot des Ausschankes von Samstag mittag bis Montag früh und strengere Bestrafung der Trunkenheit an öffentlichen Orten; dazu käme noch das im § 338 bereits vorgesehene Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Jugendliche und Berauschte. Dieses Verbot könnte noch strenger gefaßt werden. Der § 338 straft die Verabfolgung geistiger Getränke an Personen unter 16 Jahren bloß dann, wenn sie in Abwesenheit des zur Erziehung Berechtigten erfolgt; es sollte aber die Verabfolgung geistiger Getränke an Jugendliche unter allen Umständen untersagt werden; auch wäre es geraten, die Verabreichung geistiger Getränke auf Borg unter Strafe zu stellen.

Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht bringt auch der § 51 des Entwurfes, welcher die sog. Schutzaufsicht einführt. Diese Maßnahme kommt bei kriminellen Trinkern, ferner bei solchen Personen in Betracht, die als nicht zurechnungsfähig außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt wurden. Der unter Schutzaufsicht Gestellte soll durch diese Maßregel vor Rückfall bewahrt werden; die Schutzaufsicht hat ferner den Zweck, ihm das wirtschaftliche Fortkommen zu erleichtern. Die Schutzaufsicht ist für leichtere Fälle vorgesehen, in denen man hoffen darf, ohne Detention das Auslangen finden zu können.

Über den Wert der Schutzaufsicht ist vorderhand noch kein verlässliches Urteil möglich. Hierüber wird man sich wohl erst seinerzeit auf Grund der praktischen Erfahrungen ein Urteil bilden können. Immerhin kann schon heute auf gute Erfahrungen hingewiesen werden, die in einzelnen Städten mit der kommunalen Trinker- und Psychosepathenfürsorge gemacht wurden.

¹⁾ l. c.

²⁾ Psychiatrie und Strafrechtsreform. Berlin: Julius Springer 1922.

³⁾ Zit. in den Mitt. d. Volksgesundheitsamtes, Wien, Jg. 1925, H. 3.

*Schultze*¹⁾ hebt mit Recht hervor, daß der Erfolg dieser Institution in erster Reihe von den mit der Schutzaufsicht betrauten Personen abhängen wird. Sicher ist, daß die Schutzaufsicht nur in der Hand eigens hierzu geschulter Personen Erfolge zeitigen kann. Den polizeilichen Organen darf sie nicht anvertraut werden, sonst wird sie nur eine unveränderte Auflage der bisherigen Polizeiaufsicht darstellen, von der ja genugsam bekannt ist, daß sie das wirtschaftliche Fortkommen der Beaufsichtigten niemals gefördert, sehr häufig aber zerstört hat, weshalb ihr kriminalpolitischer Wert stets ein durchaus negativer blieb.

Unverständlich ist, warum der Entwurf die kriminellen Trinker milder behandelt als die anderen psychopathischen Verbrecher. Dies ist aber tatsächlich der Fall; während nämlich die anderen kriminellen Psychopathen so lange interniert werden können, als dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint, unter Umständen also sogar für Lebenszeit, wird hinsichtlich der Trinker im § 46, letzter Absatz, bestimmt, daß die Dauer der Internierung unter gar keinen Umständen 2 Jahre übersteigen darf, gleichgültig, ob das mit der Internierung des Trunksüchtigen angestrebte Ziel erreicht wurde oder nicht. Gegen diese Bestimmung, die auch in den früheren Entwürfen enthalten war, habe ich schon seinerzeit opponiert, auch *Schultze* hat in seiner Monographie dagegen Stellung genommen. Ich sehe keinen sachlichen Grund, der eine mildere Behandlung des trunksüchtigen Verbrechers gegenüber den anderen Kategorien der kriminellen Psychopathen rechtfertigen würde. In kriminalpolitischer Hinsicht stellen die trunksüchtigen Verbrecher doch mindestens ein ebenso großes Gefahrenmoment dar.

IV. Bestimmungen über die Sittlichkeitsdelikte.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Sittlichkeitsdelikte bringen manchen Fortschritt.^{*} Neu ist der § 262 des Entwurfes; er strafft die Nötigung einer Frau zum Beischlaf, wenn sie unter Mißbrauch ihrer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit erfolgte. Diese Bestimmung ist äußerst begrüßenswert. Auf allgemeine Zustimmung darf wohl auch der § 260 des Entwurfes rechnen, der besonders strenge Strafen für den Fall vorsieht, wo das Opfer eines Sittlichkeitsdeliktes überdies noch venerisch angesteckt wurde. Daß die Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren zum Beischlaf nunmehr unter allen Umständen ein Delikt bildet, während bisher eine Bestrafung nur dann erfolgte, wenn das Mädchen „unbescholtene“ war, ist gleichfalls vernünftig. Eine Verbesserung erfahren auch die Bestimmungen über den Geschlechtsschutz der in Gefängnissen, Erziehungs-, Besserungs- und Krankenanstalten untergebrachten Personen. Während

¹⁾ l. c.

sich der Rechtsschutz des geltenden deutschen Strafgesetzes nur auf öffentliche Anstalten beschränkt, wird er jetzt mit Recht auch auf die privaten Anstalten ausgedehnt. Auch wird der Kreis der Personen, gegen die sich die Strafdrohung richtet, erweitert. Während im geltenden Gesetz nur von den in diesen Anstalten beschäftigten Ärzten und Beamten die Rede ist, richtet sich die Strafdrohung des Entwurfes nunmehr gegen *alle* in diesen Anstalten angestellten oder beschäftigten Personen sowie auch gegen die Inhaber derartiger Anstalten. Damit erscheint eine Forderung verwirklicht, für die nebst anderen *Aschaffenburg*¹⁾ und *Olshausen*²⁾ eingetreten sind.

An Stelle des vielbefehdeten § 175 StG. ist der § 267 des Entwurfes getreten, welcher folgendermaßen lautet:

„Ein Mann, der mit einem anderen Manne eine beischlafähnliche Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Ein erwachsener Mann, der einen männlichen Jugendlichen verführt, mit ihm Unzucht zu treiben, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Ebenso wird ein Mann bestraft, der mit einem Manne gewerbsmäßig oder unter Mißbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit Unzucht treibt. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.“

Gegenüber dem geltenden Recht ist zunächst der Fortfall der Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht mit Tieren zu verzeichnen. Derartige Handlungen sollen nur mehr dann verfolgt werden, wenn sie öffentliches Ärgernis erregen (§ 268).

In der weitaus wichtigeren Frage der strafrechtlichen Beurteilung homosexueller Handlungen macht sich der Einfluß der modernen wissenschaftlichen Auffassungen deutlich geltend. Die umfangreichen Ausführungen, welche die amtliche Begründung des Entwurfes gerade dem § 267 widmet, zeigen, daß sich die Verfasser des Entwurfes eingehend mit diesem Problem beschäftigt haben. Jedermann wird mit den Verfassern des Entwurfes darin übereinstimmen, daß für die Verführung jugendlicher Personen zur homosexuellen Betätigung, ferner für die Fälle, wo die Verleitung zu homosexuellen Handlungen unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses stattfindet, strenge Strafen am Platze sind. Auch die Bekämpfung der homosexuellen männlichen Prostituierten, die die Begründung zum Entwurf mit Recht als ein Verbrecherreservoir bezeichnet, ist durchaus am Platze.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht läßt der Entwurf den gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Frauen straflos. Unzucht zwischen Männern soll nur in jenen Fällen bestraft werden, wo es zu einer beischlafähnlichen Handlung gekommen ist. Diese Einschränkung

¹⁾ In *Hoches Handb. d. gerichtl. Psychiatrie*. Berlin 1909.

²⁾ Zit. bei *Aschaffenburg* ebendaselbst.

entspricht, wie in der Begründung ausgeführt wird, der Begrenzung, welche die Rechtsprechung der bisher geltenden Vorschrift gegeben hat.

Die Verfasser des Entwurfs haben es abgelehnt, die Strafdrohung des § 267 auch insoweit zu beseitigen, als sie den gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Männern betrifft. Trotz Anerkennung einer Reihe von gewichtigen Tatsachen, welche für die völlige Abschaffung des Paragraphen sprechen, kommen sie dennoch zu dem Ergebnis, daß ein Beibehalten der Strafdrohung im Interesse der Allgemeinheit liege. Sie begründen ihren Standpunkt damit, daß ein Teil der Männer, welche in homosexueller Weise verkehren, dies nicht infolge einer abnormalen, krankhaften Veranlagung täten, sondern infolge von Verführung, Übersättigung oder gar aus reiner Gewinnsucht. Es wird in der Begründung weiter darauf hingewiesen, daß schon jetzt, unter der Herrschaft des § 175, durch Zeitschriften und gesellige Veranstaltungen eine rege Propaganda für homosexuelle Betätigung besteht; eine Aufhebung der Strafdrohung würde nach Ansicht der Verfasser des Entwurfs eine Intensivierung dieser Propaganda und damit eine Verbreitung der Homosexualität, insbesondere unter den Jugendlichen, herbeiführen. „So würde das Eindringen des gleichgeschlechtlichen Verkehrs in Kreise herbeigeführt werden, die bei dem bestehenden Verbote von ihm verschont bleiben.“

Es besteht kein Zweifel darüber, daß homosexuelle Propagandatätigkeit mit ihrem schädigenden Einfluß auf Jugendliche zu bekämpfen ist. Die Aufnahme eines diesbezüglichen Paragraphen in das Strafgesetzbuch ist demnach zu empfehlen. Eine derartige Bestimmung kann jedoch auch in einem Strafgesetzbuch Raum finden, welches homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen im allgemeinen straflos läßt und nur unter bestimmten gleich näher zu erörternden Bedingungen ahndet. Daß die Strafloslassung der homosexuellen Handlungen an sich in homosexuellem Sinne propagandistisch wirken könnte, sei — allerdings nur in beschränktem Umfange — zu geben. Denn die weitaus überwiegende Mehrzahl derjenigen, die homosexuelle Handlungen begehen, sind, wenn wir von der Verführung Jugendlicher und der homosexuellen Prostitution absehen, doch solche Menschen, bei denen eine krankhafte Anomalie des geschlechtlichen Fühlens besteht. Diejenigen, die ohne krankhafte Veranlagung, sondern lediglich aus Neugierde oder Übersättigung homosexuelle Handlungen begehen, stellen nur eine Minderzahl dar.

Die Strafloslassung der homosexuellen Betätigung erwachsener Personen würde also keine wesentliche Gefahr hervorrufen, wenn nur für bestimmte Fälle ein ausreichender strafgesetzlicher Schutz ge-

¹⁾ Begründung 136.

schaffen würde. Auf diesem Standpunkt steht der Entwurf zum dänischen Strafgesetzbuch.

Der dänische Strafgesetzentwurf strafft den homosexuellen Verkehr dort, wo er unter Anwendung von Zwang, Drohungen oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses vonstatten geht. Für solche Fälle wird Gefängnis bis zu 6 Jahren und bei erschwerenden Umständen Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren vorgesehen. Ferner finden sich in dem Entwurf strenge Strafdrohungen gegen denjenigen, der eine Person unter 21 Jahren zum homosexuellen Verkehr verleitet. Endlich wird derjenige, der für homosexuellen Verkehr eine Bezahlung *annimmt*, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Dagegen bleibt derjenige, der für homosexuellen Verkehr Zahlung leistet, straflos. Auf den ersten Blick mag das überraschen, es ist dies aber tatsächlich der einzige rationelle Weg zu einer Bekämpfung des homosexuellen Erpressertums und der homosexuellen Prostitution.

Von den erwähnten Fällen abgesehen, findet eine Bestrafung der homosexuellen Handlungen nur dann statt, wenn durch sie ein öffentliches Ärgernis verursacht wurde. Der Standpunkt, daß der homosexuelle Verkehr an und für sich bestraft werden müsse, wird somit im dänischen Strafgesetzentwurf aufgegeben.

Ich möchte dem dänischen Vorschlag gegenüber dem § 267 des deutschen Entwurfes den Vorzug geben und darauf hinweisen, daß manche Staaten bereits jetzt den homosexuellen Verkehr nicht bestrafen, ohne daß sich daraus ungünstige Erfahrungen ergeben hätten. Dafür entfällt in diesen Staaten eine der abscheulichsten Formen des Erpressertums, die in Deutschland und Österreich alljährlich eine erhebliche Anzahl von sonst oft hochwertigen Menschen in Verzweiflung und Tod treibt. Daß diese Zahl nicht noch größer ist, hängt bloß damit zusammen, daß Verfehlungen gegen den § 175 in der Regel verborgen bleiben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nur ein kleiner Teil der gegen den § 175 verstößenden Handlungen zur Kenntnis der Gerichte kommt. Es stärkt aber, wie schon vorhin betont wurde, die Staatsautorität keineswegs, wenn Strafdrohungen erlassen werden, die der ganzen Sachlage nach nur ausnahmsweise verwirklicht werden können. Es ist auch nicht recht einzusehen, warum der homosexuelle Verkehr zwischen Männern gestraft werden soll, während er zwischen Frauen straflos bleibt.

Sonach würde es sich empfehlen, den homosexuellen Verkehr an sich straflos zu lassen, dagegen die im dänischen Entwurf aufgezählten Fälle streng zu verfolgen.

Eine Neuerung, der durchaus zuzustimmen ist, bringt der § 264 des Entwurfes. Nach dem geltenden Gesetz (§ 173) konnte nur der Beischlaf zwischen nahen Verwandten bestraft werden, während andere

unzüchtige Handlungen, selbst wenn sie von Eltern an ihren Kindern vorgenommen wurden, mangels einer entsprechenden Bestimmung nicht verfolgt werden konnten. Diese Lücke des Strafgesetzes war um so befremdlicher, als unzüchtige Handlungen, welche von Vormündern, Geistlichen, Lehrern und Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen begangen werden, schon jetzt mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren bedroht sind (§ 174, Abs. 1). Der § 264 des Entwurfes schließt nunmehr diese Lücke, indem er festsetzt, daß derjenige, der mit einem minderjährigen Verwandten absteigender Linie Unzucht treibt, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird.

Eine andere Lücke des geltenden Gesetzes beseitigt der § 257 des Entwurfes. Nach den jetzt in Kraft befindlichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes ist wohl der außereheliche Beischlaf mit willenslosen, in bewußtlosem Zustande befindlichen oder geisteskranken Frauenpersonen strafbar, dagegen gibt es derzeit in Deutschland keinen strafgesetzlichen Schutz gegen andere an derlei Personen verübten Unzchtsakte. Der § 257 des Entwurfes setzt für diese Handlungen nach dem Vorschlage des österreichischen Gegenentwurfes Gefängnisstrafe fest.

Die Ausführungen, welche die amtliche Begründung dem § 257 widmet, decken sich fast wörtlich mit der entsprechenden Stelle der Denkschrift zum deutschen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1919. Ich kann mich daher hier im allgemeinen mit einem Hinweis auf meine früheren kritischen Ausführungen¹⁾ begnügen und möchte bloß folgendes nochmals hervorheben: Die Behauptung der Denkschrift zum deutschen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1919, daß die Einwilligung einer geisteskranken Frau zum Beischlaf „unbeachtlich“ und daher jeder Beischlaf mit einer dem Täter als geisteskrank bekannten Frau als Schändung anzusehen ist, eine Behauptung, gegen die ich schon seinerzeit polemisiert habe, findet sich in der amtlichen Begründung des nunmehr vorliegenden Strafgesetzentwurfes zwar nicht mehr vor, dagegen wird im § 257 jede mit einer geisteskranken Frau verübte Unzuchtshandlung als Schändung, im § 258 der Beischlaf mit einer solchen Frau als schwere Schändung erklärt, und dies ohne Rücksichtnahme auf die Art und den Grad der Geisteskrankheit. Wenn also beispielsweise eine unverheiratete Frau von ihrem Liebhaber aus der Anstalt genommen wird und der Liebhaber den sexuellen Verkehr mit der Entlassenen wieder aufnimmt, obwohl ihm nach der ganzen Sachlage zweifellos bekannt sein muß, daß er eine Geisteskranke vor sich hat, so begeht er das Delikt der schweren Schändung nach § 258. Auf Fälle dieser Art, die nicht konstruiert sind, sondern sich, wie jeder praktisch tätige Psychiater weiß, alltäglich ereignen, ist von *Hübner*

¹⁾ Jahrb. d. Psychiatrie u. Neurol. 42, H. 1, S. 57 ff.

und *Raimann* hingewiesen worden. Es wäre demnach sowohl im § 257 als auch im § 258 auszusprechen, daß Unzuchtsdelikte an geisteskranken Frauen nur dann strafbar sein sollen, wenn die betreffende Frau infolge ihrer psychischen Erkrankung zum Widerstande unfähig war.

In den §§ 257 und 258 ist nur von an Frauen verübten Unzuchtsdelikten die Rede. Unzuchtsdelikte an männlichen Geisteskranken strafft der Entwurf im allgemeinen nicht. Ausgenommen sind bloß die von bestimmten Personen (Vormündern, Pflegern, Anstaltsbeamten usw.) verübten Unzuchtsdelikte an minderjährigen Pflegebefohlenen (§ 265) und jugendlichen Anstaltskranken (§ 266), welche ohne Rücksichtnahme auf das Geschlecht des Opfers gehandelt werden. Meines Erachtens wäre hier eine Ausdehnung des Strafschutzes am Platze, so daß alle an widerstandsunfähigen Geisteskranken verübten Unzuchts-handlungen strafbar sein sollten, ohne Rücksicht darauf, welchem Geschlecht das Opfer angehört.

V. Bestimmungen zum Schutze geisteskranker Personen.

Soweit dabei Sittlichkeitsdelikte in Frage kommen, sind die einschlägigen Bestimmungen bereits im vorigen Abschnitte behandelt worden. Es besteht aber auch sonst noch mehrfach ein Bedürfnis nach strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze geisteskranker Personen.

So habe ich schon bei Besprechung des deutschen Entwurfes vom Jahre 1919 darauf hingewiesen, daß die Anstaltsleitungen es mit Recht als einen Mangel des Strafgesetzes empfinden, daß die Befreiung gemeingefährlicher Geisteskranker aus Irrenanstalten durch pflichtvergessene, bestochene Anstaltsbeamte oder Pfleger gerichtlich nicht gehandelt werden kann; die allfällige disziplinäre Entlassung kommt in solchen Fällen als Strafe nicht in Betracht, weil der Täter sie voraus sieht und sich durch „entsprechende“ Höhe der Bestechungssumme schadlos hält. Ich habe darauf hingewiesen, daß der österreichische Entwurf von Jahre 1909 für solche Fälle im § 255 Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren vorsieht. Der deutsche Entwurf vom Jahre 1925 läßt die erwähnte Lücke leider bestehen; es wird im § 250 bloß derjenige bestraft, der eine geisteskranke Frau entführt, um sie zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen.

Eine andere Lücke des Strafgesetzes, die dem praktisch tätigen Irrenarzt häufig genug unangenehm auffällt, ist der Mangel einer Bestimmung, durch welche die Bestrafung der zur Beaufsichtigung Geisteskranker verpflichteten Personen ermöglicht würde, wenn diese durch Verletzung ihrer Obliegenheiten eine Gefährdung ihrer Pflegebefohlenen oder anderer Personen herbeigeführt haben. Zur Begründung dieser

Forderung habe ich seinerzeit auf die jedem Anstaltsarzt bekannte Leichtfertigkeit hingewiesen, mit der oft gerade die nächsten Angehörigen der Kranken Verpflichtungen übernehmen, wenn es sich darum handelt, die Entlassung der Kranken aus der Anstalt durchzusetzen, Verpflichtungen, die zu halten wohl recht oft von vornherein gar keine Absicht besteht. Die nur zu häufigen traurigen Folgen dieses Leichtsinnes rechtfertigen m. E. das bisher vergeblich gebliebene Verlangen nach Schaffung einer entsprechenden Strafbestimmung.

Mit Befriedigung kann ich dagegen feststellen, daß die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes über den Geld- und Sachwucher (§§ 307 und 308) nunmehr den Forderungen entsprechen, die ich bei Erörterung der betreffenden Paragraphen des deutschen Entwurfes vom Jahre 1919 zum Schutze der Geisteskranken erhoben habe. Die amtliche Begründung weist auf S. 162 darauf hin, daß ein Strafbedürfnis dort besteht, wo die wirtschaftliche Schwäche des Bewucherten auf seiner Geistesschwäche beruht, wo ihm also die Fähigkeit, sich durch vernünftige Beweggründe leiten zu lassen, in erheblichem Maße fehlt. Auf diese Tatsache habe ich seinerzeit unter Anführung zweier konkreter Fälle aus meiner eigenen Erfahrung aufmerksam gemacht. Meine Kasuistik auf diesem Gebiete ist seither bereichert worden; es unterliegt keinem Zweifel, daß schamlose Ausbeutung geistiger Schwäche zu wucherischen Zwecken häufig vorkommt. Es ist daher zu begrüßen, daß die wucherische Ausbeutung der Geistesschwäche eines anderen durch den letzten deutschen Entwurf als strafbarer Tatbestand erklärt wird.